Unterstützung für ein angepasstes Wohnumfeld

Tritt eine Pflegesituation ein oder verschlechtert sich eine solche, versucht man schnell, eine Abhilfe zu schaffen. Betreffen diese Maßnahmen auch Veränderungen des Wohnumfelds, sollten Sie sich näher mit den finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten durch Ihre Pflegekasse vertraut machen.

Ist die Anpassung der Wohnung aufgrund einer veränderten Pflegesituation notwendig geworden, kann die Pflegekasse diese Maßnahme mit einem Zuschuss von bis zu 4.000 Euro finanziell unterstützen. Geregelt wird dies im Paragrafen § 40 Absatz 4 SB XI. Der Gesetzgeber verfolgt mit den „Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen“ folgende drei Zielsetzungen:

- Eine häusliche Pflege überhaupt erst ermöglichen.
- Eine häusliche Pflege erheblich erleichtern und damit eine Überforderung der Leistungskraft des Pflegebedürftigen und der Pflegenden verhindern.
- Eine möglichst selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederherstellen, also die Abhängigkeit von personeller Hilfe verringern.

Maßnahmen, die mit bis zu 4.000 Euro bezuschusst werden können, gliedern sich wiederum in folgenden drei Bereiche auf:

- Anpassung der konkreten Wohnumgebung an die Bedürfnisse des pflegebedürftigen Menschen – Beispiele: Treppenlifter, Aufzüge, Einbau von Fenstern mit Griffen in rollstuhlgerechter Höhe
- Eingriffe in die Bausubstanz – Beispiele: Türverbreiterung, fest installierte Rampen, Erstellung von Wasseranschlüssen bei der Herstellung von hygienischen Einrichtungen, Austausch der Badewanne durch eine bodengleiche Dusche
- Technische Hilfen im Haushalt – Beispiele: Ein- und Umbau von Mobiliar, das entsprechend den Erfordernissen der Pflegesituation individuell hergestellt oder umgestaltet wird, zum Beispiel motorisch betriebene Absenkung von Küchenhängeschränken

Eine vierte Unterstützungsmöglichkeit besteht in Form von Zuschüssen für Umzugskosten. Kann eine Pflegesituation zum Beispiel nur dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert werden, dass jemand von der dritten Etage in das Erdgeschoss umzieht, oder der Wechsel in eine neue barrierefreie Wohnung notwendig ist, können diese Aufwendungen ebenfalls als Maßnahme mit bis zu 4.000 Euro finanziert werden.

Die Antragstellung

Antragsberechtigt sind alle Versicherte mit den Pflegegraden 1 bis 5. Die Maßnahmen müssen in der Wohnung der pflegebedürftigen Person durchgeführt werden. Hat sich der Lebensmittelpunkt der Person verlagert – zum Beispiel bei Aufnahme der Person in die dauerhafte Obhut in den Haushalt der Kinder –, können Maßnahmen auch dort gefördert werden.

Im Bad können schnell umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds anstehen – etwa neue Wasseranschlüsse für hygienische Einrichtungen oder der Austausch der Badewanne durch eine bodengleiche Dusche.

Foto: Adobe Stock/ehrenberg-bilder

Die Zuschüsse sollten unbedingt vor Beginn einer Maßnahme beantragt werden. Hierfür sind dann individuelle Kostenvoranschläge, zum Beispiel von einem Handwerksbetrieb, einzuholen und mit einer kurzen Beschreibung bei der Pflegekasse einzureichen. Nachgewiesen werden müssen die Kosten für die Durchführungshandlungen, Materialkosten sowie Arbeitslohn und eventuelle Gebühren. Werden die Maßnahmen von Nachbarn, Angehörigen oder Freunden und Bekannten durchgeführt, müssen tatsächliche Aufwendungen wie Fahrtkosten oder Verdienstausfall nachgewiesen werden. Ist aufgrund einer Verschlechterung der Selbstständigkeit eine Höherstufung notwendig geworden, sollten geplante wohnumfeldverbessernde Maßnahmen beim Begutachtungsgespräch aufgezeigt werden. Die Dokumentation im Gutachten ist gleichbedeutend mit einer Antragstellung. Gleiches gilt bei einer entsprechenden Dokumentation im Protokoll der Pflegeberatung nach § 37 Absatz 3 SGB XI. Leben mehrere pflegebedürftige Personen gemeinsam in einer Wohnung, können bis maximal 16.000 Euro je Maßnahme bezuschusst werden (je Person maximal 4.000 Euro).

Die Zuschüsse **unbedingt vor Beginn einer Maßnahme** beantragen

Was versteht die Pflegeversicherung unter „Maßnahme“?

Der Zuschuss wird für eine Maßnahme gewährt, wobei diese sich aus mehreren Einzelmaßnahmen zusammensetzten kann. Dabei ist es möglich, dass diese Gesamtmaßnahme verschiedene Ziele (siehe weiter oben) und auch verschiedene Orte (Bad oder/und Küche oder/und Treppenhaus) umfassen kann. Wichtig ist, dass alle Einzelmaßnahmen in einer Antragstellung gebündelt werden.

Ändert sich im Laufe der Zeit die Pflegesituation, kann dies eine erneute Antragstellung von wohnumfeldverbessernden Maßnahmen begründen und zu einer erneuten Förderung in Höhe von weiteren 4.000 Euro führen.

Foto: privat

Hendrik Dohmeyer ist sorgender Angehöriger, Pflegeberater nach § 7 a und betreibt die Website Pflege-Dschungel.de